

Beschlussvorlage Nr. B-069/2021

Einreicher:
D5/A41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2021

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	24.03.2021	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	15.04.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Haushaltsjahr 2021 kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2021/2022
3. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb Abschläge durch vorläufige Bescheide.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, prägt das geistig-kulturelle Klima in unserer Stadt maßgeblich mit.

Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen (wie Städtische Theater Chemnitz gGmbH, C³ Veranstaltungszentren GmbH, Kunstsammlungen und Kulturbetrieb) und der Mitgliedschaft im Zweckverband Sächsisches Industriemuseum trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass den freien Kulturträgern und Akteuren eine angemessene finanzielle Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums zur Verfügung gestellt wird.

Hierfür erhält die Stadt Chemnitz als urbaner Kulturraum auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes Zuweisungen des Freistaates Sachsen nach § 6 SächsKRG zur Förderung von allen kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird nach dem SächsKRG in den urbanen Kulturräumen von den Organen der Gemeinde wahrgenommen. Für die kommunalen Einrichtungen entscheidet hierbei der Stadtrat im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung.

Über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung an die einzelnen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen entscheidet in der Stadt Chemnitz entsprechend § 15 Abs. 3 Pkt. 5 Hauptsatzung der Kulturausschuss. Beraten wird der Kulturausschuss hierbei gemäß § 5 Abs. 2 SächsKRG vom Kulturbeirat, in den der Stadtrat ausgewählte Kultursachverständige berufen hat.

Für die Förderung der freien Träger im Jahr 2021 sind folgende Mittel vorgesehen:

Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (freie Träger)	
Ansatz Planentwurf	3.018.809 €
Zuschüsse an übrige Bereiche indirekte Förderung (Mietstützung)	42.854 €
Mittel aus dem Kulturhauptstadtbudget	20.000 €
Aus dem Vorjahr stehen freien Trägern nicht verbrauchte Fördermittel zur Deckung des Zuschussbedarfs 2021 zur Verfügung in Höhe von	20.000 €
Für die Bereitstellung eines Sitzgemeindeanteils im Rahmen der Förderung von Maßnahmen mit investiven Mitteln des Landes wird vorsorglich eine Reserve gebildet in Höhe von	- 25.000 €.
Für die Förderung der in dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen stehen somit zur Verfügung:	3.076.663 €

Die jährlichen Anträge der freien Kulturträger auf Förderung werden gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur vom Kulturbetrieb, Bereich Kulturmanagement, Kulturstrategie bearbeitet und auf Rechtmäßigkeit sowie auf Antrags- und Förderfähigkeit geprüft. Auf dieser Basis und nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens, von Treu und Glauben, des Gleichheits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips hat die Kulturverwaltung den Fördervorschlag für 2021 gemäß Anlage 3 erarbeitet.

Auf Basis des Verwaltungsvorschlages wurden die Antragsteller über die beabsichtigte Förderung informiert. Sie hatten zu prüfen, ob mit dem vorgeschlagenen Zuschuss eine Realisierung ihres Vorhabens möglich ist. Die Rückmeldungen zum Redaktionsschluss 02.03.2021 ergeben folgende

Situation:

Dreiundzwanzig Antragsteller teilten mit, dass ihr Vorhaben mit der avisierten Förderung nicht realisierbar ist und glichen den Plan nicht oder nur teilweise aus (in Anlage 3 orange hinterlegt).

Weitere fünf Antragsteller haben beim Kulturbetrieb weder einen überarbeiteten Plan noch ein schriftliches Statement zum Fördervorschlag eingereicht (in Anlage 3 lila hinterlegt).

Der daraus resultierende, nicht gedeckte Zuschussbedarf beträgt insgesamt 753.845 €. In den genannten Fällen ist eine Förderung nur unter der Bedingung möglich, dass vor Erteilung des Bescheides ein ausgeglichener Plan vorgelegt wird. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, wird der Zuschuss nicht bewilligt. Grund: Nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist die Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2021/2022 die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9 der Übersicht „Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2021“, zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2021